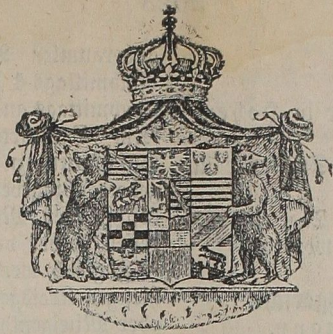


Erscheint  
Dienstag, Mittwoch,  
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten,  
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,  
für Bernburg bei Hrn. C. Bergmann,  
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:  
Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.  
Jährlich . . . . . 1½ Thlr.

Insertionsgebühren:  
Die gespaltene Corpusszeile  
für Inländer 6 Pf.,  
für Ausländer 1 Sgr.

# Anhaltischer Staats-Anzeiger.

№ 165.

Deffau, Freitag, den 23. October

1868.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird ausgegeben:

**Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt. No. 177.**, enth.: Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 über die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

## Amtlicher Theil.

**Bekanntmachung.** — Se. Hoheit, der Herzog, haben den bisherigen Vauschreiber Hünig zum „Regierungscanzlisten“ zu ernennen in Gnaden geruhet.

**Bekanntmachung.** — Se. Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, den Klempnermeister **Carl Brode** in Ballenstedt zum „Hof-Klempner“, den Conditor **August Höpfner** daselbst zum „Hof-Conditor“, so wie den Schnitt- und Modewaarenhändler **S. W. Heinemann** daselbst zum „Hof-Lieferanten“ zu ernennen.

**Bekanntmachung.** — Herzogliche Hochlöbliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, hat durch Verfügung vom 15. Juli c. angeordnet, daß zur Genüge der Bestimmungen des §. 5. des Gesetzes vom 28. Februar 1868, den Affecuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend, und in Hinblick auf §. 2. des Gesetzes vom 30. Mai 1867, die Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, eine **Verzeichnung und Taxirung des gesammten Rindviehbestandes** im Monat December d. J. erfolgen soll.

In Folge dessen fordern wir die Gemeindevorstände, so wie die Vertreter der Domainen- und selbstständigen Rittergutsbezirke des Kreises hiermit auf, im Laufe des Monats December d. J. den Rindviehbestand ihrer Bezirke unter Beifügung der Werthsangabe, die nach Befinden von Sachverständigen zu prüfen ist, verzeichnen zu lassen und die Verzeichnisse bis zum 8. Januar 1869 an uns abzuliefern.

Die Formulare zu den Listen sind aus unserer Canzlei unentgeltlich zu beziehen.  
Zerbst, 17. October 1868.

Herzogliche Kreis-Direction.  
W. Vogel.

**Handelsrichterliche Bekanntmachung.**  
Die Fol. 26. des Handelsregisters eingetragene  
Firma:  
„Wilhelm Behr in Köthen“

ist durch Kauf an den Kaufmann **Hugo Behr** daselbst übergegangen. — Köthen, 20. October 1868.  
Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.  
Der Handelsrichter Henning.





**Bekanntmachung.**

Nachstehende Firma:

Fol. 118. „**Ernst Schwente** in Hohen-  
erxleben.“

Inhaber: Ortsschulze **Ernst Schwente** in  
Hohenexleben,

ist laut Verfügung vom heutigen Tage in das  
hiesige Handelsregister eingetragen worden.

Bernburg, 21. October 1868.

**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**

Der Handelsrichter **Breymann**.

**Gerichtlicher Hausverkauf.**

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem  
Schuhmachermeister **Heinrich Eichhorn** hier selbst  
zugehörige, in der Magdeburger Straße allhier  
unter Zahl 36. belegene **Haus** nebst Zubehör,  
welches von den vereidigten Taxatoren unter  
Berücksichtigung der aufhaftenden Abgaben und  
Lasten auf 2030 Thlr. hoch abgeschätzt worden  
ist, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden  
daher hierdurch geladen, in dem auf

**den 5. November d. J.**

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nach-  
mittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr  
Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor  
unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Assessor  
**Schwente**, zu erscheinen, ihre Gebote und Ueber-  
gebote abzugeben und sich des Zuschlags an den  
besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn  
dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hie-  
sigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums-  
oder Miteigenthums-Ansprüche an den zu ver-  
kaufenden Grundstücken, oder stillschweigende all-  
gemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben  
vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Ver-  
lust der betreffenden Ansprüche spätestens 4  
Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht an-  
zumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel aus-  
gefertigt.

Röthen, 20. August 1868.

**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**

(L. S.) **Lüdicke.**

**Gerichtlicher Hausverkauf.**

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem  
Maurergesellen **Christian Freyberg** zu Ede-  
ritz gehörige, daselbst belegene **Wohnhaus** nebst  
Zubehör, von den Taxatoren auf 675 Thlr. ab-  
geschätzt, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden  
daher hierdurch geladen, in dem auf

**Donnerstag, den 19. November d. J.,**

anberaumten Verkaufs-Termine, welcher bis  
Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr  
Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor un-  
serm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath  
**Holzmann**, zu erscheinen, ihre Gebote und Ueber-  
gebote abzugeben und sich des Zuschlags an den  
besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn  
dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem  
hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums-  
oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu ver-  
kaufenden Grundstücke oder stillschweigende all-  
gemeine oder besondere Pfandrechte daran zu  
haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche  
bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens  
4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht  
anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel  
ausgefertigt.

Röthen, 9. September 1868.

**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**

(L. S.) **Lüdicke.**

**Gerichtlicher Hausverkauf.**

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem  
Tischlermeister **Franz Stiehler** gehörige, in der  
Leopoldstraße hier selbst unter Z. 31 b. belegene  
**Wohnhaus**, mit Hof, Gehöft, Garten und Zu-  
behör von den Taxatoren unter Berücksichtigung  
der Abgaben und Lasten auf 5500 Thlr. abge-  
schätzt, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden  
daher hierdurch geladen, in dem auf

**den 21. November d. J.**

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nach-  
mittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr  
Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor  
unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath  
**Henning**, zu erscheinen, ihre Gebote und Ueber-  
gebote abzugeben und sich des Zuschlags an den  
besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn  
dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem  
hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums-  
oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu ver-  
kaufenden Grundstücke, oder stillschweigende all-  
gemeine oder besondere Pfandrechte daran zu  
haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche  
bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens  
4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht  
anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel  
ausgefertigt.

Röthen, 9. September 1868.

**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**

(L. S.) **Lüdicke.**

**Gerichtlicher Haus-**

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem  
Tischlermeister **Friedrich Voll-**  
mer, eigenthümlich zu-  
gehörig, im tiefen Graben sul-  
den mit Hof und allem  
Zubehör, insgesam-  
tlich abgeschätzt, auf wel-  
cher, 6 Sgr. 3 Pf. zu jeder  
einem Rauchhuhn an  
öffentlichen Abgaben an S-  
die Gemeinde lasten, an k-  
meistbietend verkauft werden.  
Besitz- und zahlungsfähige  
Kauflustige werden hierdurch geladen, in

**den 5. November**

anberaumten Verkaufstermin-  
e, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spä-  
testens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger K-  
reisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn K-  
reisgerichts-Rath **Adolph**, zu erscheinen, ihre  
Gebote abzugeben und sich des  
Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu  
gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der  
Taxe erreicht. Zugleich werden alle Diejenigen,  
welche dem Kreisgerichte nicht bekannte  
Eigenthums-Ansprüche an den zu verkaufenden  
Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch  
aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden  
Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen  
Termine bei Gericht anzumelden. Urkundlich  
unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Bernburg, 28. August 1868.  
**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**  
(L. S.) **Petri.**

Schloß- und S-  
amabend, den 24. Oct., Nachm.  
Rath. Popitz.  
amtag, den 25. Oct., Vorm.  
Popitz; Nachm. Hr. Diac.  
St. Georgen  
amtag, den 25. Oct., Vorm.  
Nachm. Hr. Diac. Popitz.  
onnerstag, den 29. Oct., Vorm.  
bring.

St. Johanni  
amabend, den 24. Oct., Nachm.  
Schneppel.  
Da Besuche findet zum letzten  
fifts-Kapelle statt.)  
amtag, den 25. Oct., Vorm.  
der erneuerten Kirche durch  
und Superintendenten Klu-



**Gerichtlicher Hausverkauf.**

Ausgelagter Schulden halber soll das dem Bäckermeister **Friedrich Polland**, von hier, jetzt zu **Edderitz**, eigenthümlich zugehörige, in hiesiger Stadt im tiefen Graben sub 51. belegene **Wohnhaus** mit Hof und allem Zubehör, namentlich auch der Hauskabel, insgesammt zu 2722 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, auf welchem 25 Sgr. Landsteuer, 6 Sgr. 3 Pf. zu jeder Quarte und 3 Sgr. statt eines Rauchhuhns an Abgaben außer den gewöhnlichen Abgaben an Staat, Kirche, Schule und Gemeinde lasten, an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

**den 5. November c.**

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Assessor **Rudolph**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Bernburg, 28. August 1868.

**Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.**

(L. S.) Petri.

**Gerichtlicher Hausverkauf.**

Ausgelagter Schulden halber wird das dem Schuhmachermeister **Otto Schneider** und dessen Ehefrau **Louise**, geb. **Vierig**, zu **Güsten** zugehörige, in der Vorstadt am Rathsteiche neben **Busse** und **Prieße** belegene **Wohnhaus** und Gehöfte mit Gartenfleck, wovon die Taxe 1645 Thlr. beträgt, hierdurch subhastirt und

**den 6. November c.**

als Subhastationstermin anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch citiret, in diesem Termine, welcher von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags ansteht, an Gerichtsstelle zu erscheinen, nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihre Gebote auf das subhastirte Grundstück abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht, der Zuschlag ertheilt werden wird, während der Meistbietende zur Sicherung seines Gebotes eine baare Caution von 100 Thlr. in Anhaltischen oder Preussischen Kassenanweisungen sofort im Termine zu erlegen hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Gericht unbekanntes Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem subhastirten Grundstücke oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben binnen vier Wochen anzumelden.

Urkundlich ist dieses Subhastationspatent unter Gerichts-Iniegel und Unterschrift ausgefertigt und gesetzlich bekannt gemacht.

Güsten, 13. August 1868.

**Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.**

(L. S.) Häbcke.

**Kirchliche Nachrichten.**

Schloß- und Stadtkirche.

Sonnabend, den 24. Oct., Nachm. 2½ Uhr Beichte: Hr. Archidiac. Popitz.

Sonntag, den 25. Oct., Vorm. 9 Uhr Hr. Archidiac. Popitz; Nachm. Hr. Diac. Bobbe.

St. Georgenkirche.

Sonntag, den 25. Oct., Vorm. Hr. Pf. Schubring; Nachm. Hr. Diac. Hoppe.

Donnerstag, den 29. Oct., Ab. 7 Uhr Hr. Pf. Schubring.

St. Johanniskirche.

Sonnabend, den 24. Oct., Nachm. 2 Uhr Beichte: Hr. Diac. Schnepfel.

(Die Beichte findet zum letzten Male in der Amalienstifts-Kapelle statt.)

Sonntag, den 25. Oct., Vorm. 10 Uhr: Einweihung der erneuerten Kirche durch Hrn. Consistorial-Rath und Superintendent Kluge aus Zerbst; Predigt:

Hr. Pastor West; Nachm. 2 Uhr Hr. Diaconus Schnepfel.

(Vor- und Nachmittags Collecte für die Kirche.)  
Mittwoch, den 28. Oct., früh 8 Uhr Hr. Diac. Schnepfel.  
(Bis 31. Oct. Amtswoche des Diaconus.)

Katholische St. Peter=Pauls=Kirche.

Sonnabend, den 24. Oct., Nachm. 3 Uhr Beichte.  
Sonntag, den 25. Oct., (Kirchweihfest), Vorm. 9 Uhr Hochamt und Predigt; Nachm. 3 Uhr Festandacht mit Segen.

**Geborene, Getraute und Gestorbene.**

Geboren:

3 Söhne, 5 Töchter.

Getrauet:

18. Oct. Der Lehrer **Emil Uhrbirg** aus Magdeburg mit **Louise Siedersleben**.  
Der Tafelbecker **Carl Richter** mit **Louise Hoffmann**.



18. Oct. Der Ziegeleiarbeiter Ludwig Reinhardt mit Leopoldine Dammann.  
Der Barbier Otto Metscher mit Friederike Wagner.  
Der Ladirer Otto Lummitsch mit Marie Schulze.  
Der Schuhmachermeister August Becker mit Auguste Henriette Sadewasser.
22. = Der Sattler und Wagenbauer Franz Daiber aus Köthen mit Wittve Wilhelmine Pannicke.  
Der Kaufmann Carl Hein aus Berlin mit Friederike Zabel.
- Gestorben:  
14. Oct. Der Emilie Käsemattel unget. Sohn, 4 J.  
15. = Des verst. Rentiers Wilhelm Neubert Wittve, Friederike, 77 J. 9 M. 1 W. 2 J.  
16. = Der Armenhausbewohner Fr. Klicermann aus Kochstedt, 61 J.  
17. = Des Handarbeiters Leop. Pannecke Tochter, Louise, 2 W. 5 J.  
19. = Der Louise Böcke Imann unget. Sohn, 1 J.  
Der Handarbeiter Gottfr. Bennemih, 51 J.  
Der Armenhausbewohner Albert Fränkle aus Raguhn, 26 J.  
20. = Des Fabrikanten Gustav Kämmerer Sohn, Gustav, 2 J.

## Nichtamtlicher Theil.

### Verkauf von Grundstücken.

#### Hausverkauf.

Ich bin gesonnen, mein Haus mit 5 heizbaren Zimmern, Küche und sechs neuen Ställen, einem Fleck Garten mit Obstbäumen und einer Separationszabel aus freier Hand zu verkaufen, und habe Termin auf Montag, den 26. October, Nachmittags 4 Uhr, in meiner Wohnung anberaunt. Kauflustige können auch schon vorher mit mir unterhandeln.

Webermeister Heinrich Nicolai  
in Befehl.

#### Vermiethungen.

Leopoldsstraße Nr. 12. ist eine Parterrewohnung von 3 heizbaren Stuben, Küche, Kammer u. sofort oder zum 1. Januar oder 1. April f. 3. zu vermieten.

Eine Parterre-Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und sonstigem Zubehör und einem  $\frac{1}{2}$  Morgen großen Garten, ist umzugshalber den 1. Januar zu vermieten  
St. Johannisstraße Nr. 8.

In meinem Hause, Mittelstraße Nr. 13. ist eine Parterre-Wohnung, bestehend aus 6 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, zum 1. April 1869 zu vermieten.  
R. v. Rode.

Eine große geräumige Wohnung mit Gartenantheil ist zu vermieten und zum 1. April f. 3. zu beziehen  
Steinstraße Nr. 7.,  
1 Treppe.

Neue Reihe Nr. 13. ist eine Stube zu Neujahr zu vermieten.

Eine Parterre-Wohnung ist zum 1. Januar zu beziehen bei  
Louis Junke,  
Haibestraße rechts.

Steinstraße Nr. 51. ist eine freundliche Wohnung in der Oberetage an eine ruhige Familie zum 1. April 1869 zu vermieten

J. Polik.

Eine Oberwohnung von vier heizbaren Stuben mit Zubehör ist im Ganzen oder getheilt zu vermieten Wasserstadt Nr. 19. bei

C. Köppe.

Die Oberetage eines neuen, massiven Wohnhauses, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern nebst Zubehör und Gartennutzung, ist zu Ostern f. 3. zu vermieten. Näheres in der

Expedition d. Bl.

#### Verkaufs-Anzeigen.

Mein bestassortirtes Lager von Cigaretten von G. A. Dreßler in Dresden und A. F. Müller in Petersburg halte ich zu äußerst billigen Preisen bestens empfohlen.

H. C. Schoch.

Echt türkischen Tabak in feinen Cartons, so wie feinen russischen und Schag-Tabak, Cigarettenstopfer und Wickelmaschinen, Cigarettenpapiere, Hülsen und Spitzen hält am Lager

H. C. Schoch.

Echten Varinas-Canafter und hellen Rollen-Portorico, so wie feine, leichte Varinas-, Portorico- und Marylandblätter offerirt in bester alter Waare

H. C. Schoch.

Auf alle Sorten Bouquets und Kränze nimmt Aufträge an die Blumenhandlung von  
Fr. Marx, Schloßstraße Nr. 5.

Schöne blühende Reseda und Primel empfiehlt die Blumenhandlung von  
Fr. Marx.

M. Zimmermann  
Preuß. Hofe  
als nährendes  
Halsleide

Zu haben

Besten frischen  
Kieles Sp  
Maronen, Neu  
Kräuter-, Pa  
feinste Gelatin  
Arabischwänze  
tem Chocolate  
J.

Frühen fran  
Zedorsch erwa  
J.

Guter frische  
haben bei  
W. Baum

Ein gut geh

J

Nächsten So  
Vorn

werde ich im  
sters Jenzich,  
denes Haus=  
Sopha, Bett  
Kinderbettge  
Kleiderhalter  
Wehlkasten u  
Wiegenpferd,  
verschiedene G  
Ladenlampen  
tische, einen a  
meubles mit

auf jede 4 = St  
tische angegeb

Echte P  
Havana  
H. Upp  
und bitte alle  
von der Wahr  
gern wieder un  
lung oder pro

Leipzi



## Das bewährte Heilnahrungsmittel,

**R. Zimmermann's Malzertract**, nach Johann Hoff's Methode, nun auch am Königlich Preuß. Hofe eingeführt und von den ersten Berliner Ärzten empfohlen, hat seine Eigenschaften als nährendes und lösendes Mittel bei den verschiedensten Magenkrankheiten, so wie Brust- und Halsleiden hinlänglich constatirt, worüber Zeugnisse ehrenhafter Consumenten vorliegen.

Preis pro Flasche 3½ Sgr.

Zu haben nur allein bei

Fr. Schulze, Hospitalstraße Nr. 3.

### Besten frischen russischen Caviar,

echte Kieler Sprotten, frische Bücklinge, ital. Maronen, Neuschateller, Limburger, grünen Kräuter-, Parmesan- und Schweizer-Käse, feinste Gelatine, eingemachte Champignons, Krebschwänze, Salat-Cream, verschiedene Sorten Chocolate u. s. w. offerirt billigst

J. C. Vogelmann, Hoflieferant.

Frischen französischen Blumenkohl und frischen Seedorfch erwartet umgehend

J. C. Vogelmann, Hoflieferant.

Guter frischer Sauerkohl mit Äpfeln ist zu haben bei

W. Baumgarten, Hospitalstraße Nr. 16.

Ein gut gehaltenes Pianoforte ist zu verkaufen Franzstraße Nr. 32.

### Versteigerung.

Nächsten Sonnabend, den 24. October, Vormittags von 9 Uhr an,

werde ich im Hause des Herrn Buchbindermeisters Jenzsch, Salzgasse Nr. 12., verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräth, einen Sopha, Bettgestell, ein hübsches fast neues Kinderbettgestell, einen kleinen Tischschrank, einen Kleiderhalter, ein Flaschenrüd, einen großen Mehlfasten und kleinere Kisten, ein elegantes Wiegenpferd, Bilder und Goldleistenrahmen, verschiedene Glas- und Porzellansachen, zwei Ladelampen zu Gasbeleuchtung, eine Jagdtasche, einen guten Farbenreibstein, Gartenmeubles mit eisernem Gestell, zwei große Glas-

lugeln zu Gartenverzierungen, eine Fedenscheere, Leitern, verschiedene Leinen und Stränge, eine noch brauchbare Treppe und Fenster u. s. w. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Eduard Brandt.

Ein gebrauchter Grundofen steht billig zu verkaufen

Leopoldstraße Nr. 6.,  
1 Treppe.

Mehrere leere Fässer sind billig zu verkaufen

Flößergasse Nr. 23.

Eine Anzahl großer und kleiner Kisten sind billig zu verkaufen Fürstenstraße Nr. 6.

### Böhmische Braunkohlen

(circa 300 Tonnen) werden am Kornhause verkauft durch

E. Richter, Stiftsstraße Nr. 17.

Zwei neue moderne Kronenleuchter von Bronze, zu je 15 Lichtern, sind billig zu verkaufen.

Zerbst, 14. October 1868.

Die Administration des Oberforstmeister  
v. Reppun'schen Fideicommisses.

Dr. Fr. Ritter. Kuhnemann.

### Den Herren Schubfabrikanten,

welche mit Nähmaschinen arbeiten lassen, empfehle ich die neuesten Kappen-Muster in Schablonen, sortirt à Dhd. 2 Thlr.

Betrag durch Postvorschuß.

Albert Brockmüller, Schablonen-Fabrikant,  
Coswig in Anhalt.

## Ich gebe zu

auf jede ¼-Kiste Cigarren eine feine Wiener Meerschampspeise im Werthe von 1 Thlr. und empfehle angegebene 3 Sorten 30 Procent unterm Fabrikpreis, z. B.:

Echte Pflanze . . . . . in Original-Schilspackung von 250 Stück für 4 Thlr.,

Havanna-Conjas . . . . . = 250 = = 4½ =

H. Uppmann Yara-Havanna = = 250 = = 3½ =

und bitte alle Herren Raucher, von dieser vortheilhaften Offerte einen Versuch zu machen und sich von der Wahrheit und Güte der Cigarren zu überzeugen, und tausche bei nicht conveniendem Falle gern wieder um, ein Beweis, daß es kein Schwindel ist. Probe-Anträge sende ich gegen Einzahlung oder pro Nachnahme franco zu.

Leipzig.

J. C. Berthold.

unget. Sohn, 4 J.  
in Neubert Witwe,  
Nr. 1 W. 2 J.  
Fr. Kiskermann  
Panneke Tochter,  
unget. Sohn, 1 J.  
Dennewitz, 51 J.  
Albert Frankler  
Kammerer Sohn,  
ist eine freundschaftliche  
eine ruhige Familie  
erhalten  
Fr. Volk.  
er heizbaren Stuben  
oder getheilt zu ver-  
bei  
C. Köppe.  
a, massiven Wohn-  
aren Zimmern nebst  
ist zu Othern k. 3.  
der  
pedition d. Bl.  
zeigen.  
r von Cigaretten  
resenden und A. F.  
ich zu äußerst billi-  
n.  
H. C. Schuch.  
in feinen Cartons,  
Shag-Tabak, Ci-  
garettmaschinen, Ciga-  
retten-Spitzen hält am  
H. C. Schuch.  
und hellen Rollen-  
e Barinas, Por-  
er offerirt in bester  
H. C. Schuch.  
rets und Kränze  
um en handlung  
loßstraße Nr. 5.  
und Primel em-  
ng von  
Fr. Marr.





Bei dem Bäcker **Marr** in Dellnau sind 18 junge Kanarienhähne und auch ein ganz neuer Leiterwagen, ein- und zweispännig zu fahren, zu verkaufen.

Ein starker, noch guter zweispänniger und ein starker, noch guter einspänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen, so wie ein neuer leichter ein-spänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen stehen zu verkaufen beim

Schmiedemeister **Griebisch**  
in Rochstedt.

### Vermischte Anzeigen.

800 oder 1600 Thlr. werden auf sichere Hypothek zu leihen gesucht.

Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

### Reelles Gattungsuch.

Ein junger Kaufmann mit 500 Thlr. Gehalt sucht, da es ihm an Damenbekanntschaft mangelt, auf diesem Wege eine Lebensgefährtin, welche häuslich und wirtschaftlich erzogen ist und etwas Vermögen besitzt. Werthe Adressen wolle man nebst Photographie unter X. # 100. post restante Leipzig einsenden.

Mehrere Schuhmachergesellen finden auf Herren- und Damenarbeit bei gutem Lohne dauernde Beschäftigung bei

**F. Portal**, Akazienstraße Nr. 11.

Ein ordentliches Mädchen, welches schon gedient hat, kann zum 1. November einen Dienst erhalten Hospitalstraße Nr. 56., 1 Treppe.

## Malen im brillantesten Farbenspiele

auf Papier, Seide, Marmor &c. &c. (siehe Näheres in Nr. 163. d. Bl.) können Erwachsene oder Kinder in 4 Stunden gründlich erlernen, auch in Bleistiftmanier so sanft wie hingehaucht. Nicht Metachromatypie oder Aufkleben. Die theilnehmenden erwachsenen Damen, Herren, als auch Schüler und Schülerinnen der ersten hiesigen Lehranstalten haben bereits durch ihre gütigen Empfehlungen die Wahrheit hinlänglich bestätigt; auch wird das Honorar erst am Schluß der ersten Stunde nach Ueberzeugung erbeten.

**D. Jägermann und Töchter,**

Logis: Gasthof zum goldenen Hirsch, 1 Treppe, Zimmer Nr. 1.

## Verein Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten. Allgemeine Ausstellung zu Leipzig, im Monat Mai 1869.

Die Ausstellung soll enthalten: Zum Mühlenbetrieb dienliche Motoren und Maschinen. Zum innern Betrieb von Mehl-, Del-, Papier-, Walk-, Farbe-, Reis-, Knochen- und Loh-Mühlen nöthige Maschinenteile und sonstige Utensilien. Sämmtliche Erzeugnisse dieser Mühlen. Zur Bäckerei dienende Apparate, Maschinen &c. Landwirthschaftliche Maschinen, welche mit vorerwähnten Branchen in directem Zusammenhange stehen, soweit der Raum es erlaubt.

Anmeldungen von Ausstellern haben bis Ende December d. J. zu erfolgen; Prospective und Reglements sind von Herrn **C. Eisenreich**, Dampf-mühle in Neuschönefeld-Leipzig zu erhalten.

Ein anständiges, reinliches Stubenmädchen wird für eine feine reinliche Haushaltung zu miethen gesucht; zu erfragen

Hospitalstraße Nr. 1.

Eine Aufwärterin wird zum 1. November gesucht  
Wallstraße Nr. 26.

Mehrere junge gewandte Kellner, so wie mehrere unverheirathete Kutscher und Hausknechte suchen baldigst Stellung durch  
**E. Schiewald** in Ballenstedt.

Wir bitten unsere werthen Geschäftsfreunde, die Forderungen an uns haben, uns ihre Rechnungen bis 1. November c. gefälligst zukommen zu lassen.  
**Raphael & Meinert.**

Ein Manschettenknopf mit Granaten ist gefunden worden. Abzuholen bei **Martini**, Haidestraße rechts.

Am vergangenen Sonntag früh ist auf dem Wege von Dessau nach Pötnitz bis zum Forsthaufe daselbst eine kleine schwarze Dachshündin, mit gelblichen Pfoten und gelblichen Flecken am Vorderkopf, auf den Namen „Walbine“ hörend, entlaufen. Wer dieselbe beim Stadtboten **Wachsmuth** auf dem Stadthause zurückbringt, erhält eine gute Belohnung.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Ich bezahle meine Bedürfnisse jederzeit pünktlich und bitte daher Jedermann, auf meinen Namen nichts zu borgen.

**Ephraim Zerbster.**

Krämpfe. (gei  
D. Vorderer. R  
zu beziehendes Mi

Bea  
Unterzeichneter  
gegen nächtliches  
Schwächezustände  
organe. Spec  
in Kappel

Stu  
Sonntag, d  
Male:

Wun  
Darstellungen au  
Magie, verbunden  
Erfindung von de  
aus London, sel  
Es kommen un  
Egmont's Trau  
von Himmels  
aus „Margare  
Verwandlung  
Alt; riesig-gu  
Personen aus  
genommen.  
Raffensöffnung 6  
Es ladet hierz

F. Pas

Leit  
3  
heute, Freit  
freundlichst ein

Zu  
Sonntag, de  
ten Speisen un  
det freundlichst e

Sonntag un  
October, wob  
und Gänsebraten  
schmeckenden Ge  
ladet Freunde u

auf S  
Auch ist für e  
besorgt.



## Krämpfe. (Die Fallsucht) Epilepsie.

d. D. Voedeker, Köpnickerstraße Nr. 60., Berlin, zu beziehendes Mittel. Briefe franco.

### Beachtenswerth.

Unterzeichneter besitzt ein vortreffliches Mittel gegen nächtliches Bettnässen, so wie gegen Schwächestände der Harnblase und Geschlechtsorgane. Specialarzt Dr. Kirchhoffer in Kappel bei St. Gallen (Schweiz).

### Sturm's Anzeige.

Sonntag, den 25. October, zum ersten Male: Die

## Wundercamera,

Darstellungen aus dem Gebiete der Physik und Magie, verbunden mit Musikbegleitung. Neueste Erfindung von dem Engländer W. Drummond aus London, sehr unterhaltend und belehrend.

Es kommen unter Anderm zur Aufführung: Egmont's Traum-Erscheinung, mit Begleitung von Himmelsstimmen und die Himmelfahrt aus „Margarethe“. Zum Schluß: komische Verwandlungen zum Lachen für Jung und Alt; riesig-große Photographien bekannter Personen aus Dessau, nach dem Leben aufgenommen. Entrée 2 Sgr.

Kasseneröffnung 6 Uhr, Anfang präcise  $\frac{1}{2}$  7 Uhr.

Es ladet hierzu ganz ergebenst ein  
W. Sturm.

## F. Pasch, Restaurateur,

empfiehlt

### Leitmeritzer Bier.

Zu frischer Wurst!

heute, Freitag, den 23. October, ladet freundlichst ein A. Seidler in Alten.

## Zum Kirmesfest

Sonntag, den 25. October, wobei mit guten Speisen und Getränken aufwarten kann, ladet freundlichst ein A. Seidler in Alten.

Zum Kirmesfeste

Sonntag und Montag, den 25. und 26. October, wobei mit frischer Wurst, Schweine- und Gänsebraten zc., gutem Kuchen und wohl-schmeckenden Getränken bestens aufwarten kann, ladet Freunde und Gönner bestens ein

R. Wittenbecher

auf Schloß Libehne bei Raguhn.

Auch ist für ein gut besetztes Orchester bestens gesorgt.

## Einweihung.

Sonntag und Montag, den 25. u. 26. d. Mts., von Nachmittags 3 Uhr an soll die Antrittsweihe in dem von mir übernommenen u. neudecorirten Schießhause in Dranienbaum bei schmetternder Tanz- und Concert-Musik gehalten werden, wobei ich mit diversen Braten und guten Getränken aufwarten werde, auch ein hiesiges und auswärtiges Publikum dazu ganz ergebenst einlade.

Dranienbaum, 19. October 1868.

Der Schießhauswirth Ed. Möbes.

Der 1. Abonnements-Ball in Ziebigk findet Sonntag, den 1. November, statt.

In der Hofbuchdruckerei von H. Seybruch ist jetzt erschienen und zu haben:

Anhalt-Deffauer

## Kalender

für das Jahr

# 1869

mit dem nach amtlichen Mittheilungen genau revidirten Verzeichnisse der in dem Herzogthume Anhalt und in den benachbarten preussischen und sächsischen Orten stattfindenden Kram-, Vieh- und Wollmärkte zc.

Gleichzeitig sind erschienen:

### Wandkalender für 1869

in Quart,

das Duzend unaufgezogen  $7\frac{1}{2}$  Sgr.,

und

### Terminkalender für 1869

in Quer-Folio,

das Duzend unaufgezogen 12 Sgr.

## Annoncen jeder Art werden

von unterzeichnetem Bevollmächtigten in alle Zeitungen aller Länder zu Original-Preisen prompt besorgt. Bei grösseren Aufträgen mit üblichem Rabatt. Ueber jedes Inserat wird der Beleg geliefert.

H. Engler's Annoncenbureau  
in Leipzig.



**Warnung.**

Wenn die Frau B. . . . aus Dessau wieder nach Kofslau zur Auktion kommt und ihre lügenhaften Reden über ein unbescholtenes Mädchen nicht unterläßt und mit Fingern auf dasselbe zeigt, werde ich sie gerichtlich belangen lassen.

M. K.

**Fremde in Dessau.**

**Goldener Venkel.** Graf de Suché a. Udine. Frau Kammerherr v. Miaszkowska a. Berlin. Fabrikbes. Heuäcker a. Osterwieh. Fabrik. Herz a. Halberstadt u. Andrä a. Brünn. Gen.-Agent Reinhorst u. Kaufl. Hollmann a.

Berlin, Burkhausen a. Montjoie, Benzler a. Nürnberg, Drehhaupt a. Erfurt, Bremä a. Leipzig, Willert u. Petry a. Magdeburg u. Lessmann a. Aachen.

**Goldener Hirsch.** Kunstmaler Jägermann nebst Töchtern a. Altona. Gutsbes. Sternmann a. Gräfentonna. Fabrik. Baumann a. Potsdam. Kaufl. Korn und Esche und Borchardt a. Berlin, Ferrentrop a. Blotho, Steif a. Mainz, Klose a. Halle, Schwarz a. Magdeburg, Kühn a. Dortmund und Andreas a. Leipzig.

**Goldener Ring.** Particulier Fabricius a. Hannover. Dekonom Lemstedt a. Hettstedt. Bürgermeister Friedrich a. Wolfenbüttel. Brauereibes. Corte a. Tangermünde. Oberlehrer Huth a. Weimar. Goldarbeiter Gehhardt a. Köthen. Kaufl. Nölken u. Kraatz a. Berlin, Lambrecht a. Alfen, Heß a. Berviers, Schleicher a. Brüssel, de Reuter a. Bremen, Wepper a. Kiel u. Ludwiger a. Schestitz.

## Fahrplan der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 15. November 1867 an.

(NB. Die in Parenthese stehenden Zahlen geben die Nr. des Zuges nach dem Fahrplane der Berlin-Anh. Eisenbahn an.)

**I. Richtung nach und von Berlin.**

Von Dessau nach Berlin.	{	(14.) Früh 7.36, von Kofslau 7.53, von Coswig 8.38, in Berlin Vm. 12.25. (17.) Nachm. 1.48, von Kofslau 2.3, von Coswig 2.36, in Berlin Abds. 6.15. (21.) Abends 6.29, v. Kofslau 6.39, v. Coswig 7.2, in Berlin Ab. 9.30.	}	Von Berlin nach Dessau.	{	(3.) Früh 7.30, v. Coswig 10.5, v. Kofslau 10.45, in Dessau Vorm. 11. (7.) Mittags 12.45, v. Coswig 4.6, v. Kofslau 4.36, in Dessau Nachm. 4.50.	}
-------------------------------	---	--	---	-------------------------------	---	---	---

Localzug Wittenberg-Köthen. (23.) Von Wittenberg früh 5.15, v. Coswig 5.55, v. Kofslau 6.38, in Dessau 7.23, in Köthen 8.10.

**II. Richtung nach und von Bitterfeld, resp. Halle und Leipzig.**

Von Dessau nach Bitterfeld u.	{	(24.) Früh 8.10, v. Raguhn 8.38, v. Jessnitz 8.46, in Bitterfeld 9.; von da nach Halle 9.34, nach Leipzig 10.20; in Halle 10.25, in Leipzig 11.10. (25.) Vorm. 12.30, v. Raguhn 1.16, v. Jessnitz 1.34, in Bitterfeld 2.; von da nach Leipzig 4.35, nach Halle 4.38, in Leipzig 5.30, in Halle 5.30. (26.) Abds. 9., v. Raguhn 9.32, v. Jessnitz 9.40, in Bitterfeld 10.; von da nach Leipzig 10.28, nach Halle 10.22; in Leipzig Ab. 11.10, in Halle 11.	}	Von Halle u. Leipzig nach Dessau.	{	(14.) Von Halle früh 7.50, von Leipzig früh 8.; v. Bitterfeld früh 9.8, v. Jessnitz 9.31, v. Raguhn 9.40; in Dessau früh 10.8. (18.) Von Leipzig Mitt. 1.15, v. Halle 1.30; von Bitterfeld Nachm. 2.35, von Jessnitz 3.13, v. Raguhn 3.29; in Dessau 4.10. (22.) Von Leipzig Abds. 6., v. Halle 6.10; v. Bitterfeld Abds. 7.20, v. Jessnitz 7.42, v. Raguhn 7.48; in Dessau 8.15	}
--	---	---	---	--	---	--	---

**III. Richtung nach und von Köthen, resp. Bernburg, Magdeburg, Halle und Leipzig.**

Von Dessau nach Köthen u.	{	(23.) Früh 7.23, in Köthen 8.10. (Nach Bernburg 8.40, nach Magdeburg 8.35. (1.) Vorm. 11.5, in Köthen 11.45. (Nach Halle u. Leipzig Mitt. 12.23; nach Bernburg Nachm. 3.10, nach Magdeburg 2.25.) (7.) Nachm. 4.55, in Köthen 5.30. (Nach Halle u. Leipzig Nachm. 5.45; nach Magdeburg 7.50, nach Bernburg Abds. 8.)	}	Von Köthen nach Dessau.	{	(14.) Vorm. 6.45, in Dessau 7.32, in Berlin Vorm. 12.25. (Von Magdeburg früh 5.15.; von Bernburg 5.49.) (18.) Mittags 1.; in Dessau Nachm. 1.48; in Berlin Abends 6.15. (Von Magdeburg Vorm. 11.; v. Bernburg 11.5.) (21.) Abds. 6, in Dessau 6.29, in Berlin Ab. C.-Z. 9.30, Gem. Z. 11.5. (Von Magdeburg Nm. 4.20; von Bernburg Nm. 5.4.)	}
------------------------------------	---	--	---	-------------------------------	---	---	---

**IV. Richtung nach und von Zerbst.**

Von Dessau nach Zerbst.	{	(14.) Früh 7.45, v. Kofslau 8.1, in Zerbst 8.30. (30.) Vorm. 12., von Kofslau 12.16, in Zerbst 12.45. (31.) Abends 8.25, von Kofslau 8.41, in Zerbst 9.10.	}	Von Zerbst nach Dessau.	{	(23.) Früh 6.15, von Kofslau 6.49, in Dessau 7. (3.) Früh 10., von Kofslau 10.34, in Dessau 10.45. (7.) Nachm. 3.50, von Kofslau 4.24, in Dessau 4.35.	}
-------------------------------	---	--	---	-------------------------------	---	--	---

Redaction und Druck von H. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.



# Gesetz - Sammlung

für das

## Herzogthum Anhalt.

### № 165.

(Öeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 24. April 1868.)

### Reglement,

die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-  
Pferde betreffend.

Nachdem durch die Einführung Preussischer Militair-Gesetze im ganzen Bundes-Gebiete (pag. 125. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1867) die Verordnungen vom 24. Februar 1834 und vom 12. September 1855 die Basis für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentationspferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres bilden, werden mit Höchster Genehmigung für das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungsperde folgende, für das Herzogthum geltende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

#### Tit. I.

#### Vorbereitung zur Pferdegestellung.

#### §. 1.

Jeder Kreis ist durch die Herzogl. Kreisdirection in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält. Eintheilung der Kreise in Vormusterungsbezirke.

Besitzt ein Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat die Herzogl. Kreisdirection einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 4.) nicht zu wählen.

IV. Band d. Gesetz-Samml. f. Anhalt.



## §. 2.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Kommission aus 3 fachverständigen Grundbesitzern gebildet, deren Wahl bis zu einer andern gesetzlichen Regelung der Kreisverfassung vom Herzogl. Staatsministerium erfolgt.

## §. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Kommissionen werden nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Funktionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen, ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirk wohnt, verpflichtet.

Nur folgende Gründe:

- a. fortwährende Krankheit,
- b. ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und
- c. ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, so wie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Herzogliche Kreisdirektion schleunigst eine neue Wahl zu beantragen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann nach eigener Wahl einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die Herzogliche Kreisdirektion mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Die Herzogliche Kreisdirektion setzt die Eingefessenen der Vormusterungsbezirke von der Bildung der Kommissionen unter Angabe des Sammelortes in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Kommissionen unweigerlich bei Vermeidung der in §. 18. angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen wird die Leitung der Geschäfte von der Herzoglichen Kreisdirektion übertragen. Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge der Herzoglichen Kreisdirektion und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Die Herzog  
mit, wie viel P  
aufgebracht we  
Sammelorte stat

Die Orte  
sind und an  
Staats-Ministe  
Armeekorps ver  
und weiteren M

In jedem  
machungspferde

Die Kom  
Kommando zu  
Kreisdirektor de  
rius, welcher  
Beamten vertre

Die Kom  
särischerseits zu  
einen von dem  
Pferdekennner,  
stande von de  
direktors zu er

Die Tax  
beiliegenden F  
etwaige Entsch

Die Nepo  
Kommando un

Die Sub  
lichen Kreisdire



Die Herzogliche Kreisdirektion theilt den Vormusterungs-Kommissionen mit, wie viel Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A.) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.

## §. 4.

Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde zu stellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das Herzogliche Staats-Ministerium mit dem Königlich Preussischen General-Kommando 4. Armeekorps vereinbaren und den Herzoglichen Kreisdirektionen zur Beachtung und weitem Mittheilung an die Vormusterungs-Kommissionen bekannt machen.

Abnahmeorte der Mobil-  
machungspferde.

## §. 5.

In jedem Abnahmeorte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobil-  
machungspferde gebildet.

Abnahme-Kommissionen.

Die Kommission besteht aus einem von dem Königlich Preussischen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissarius und aus dem Kreisdirektor desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Zivil-Kommissarius, welcher letztere sich durch einen dazu geeigneten und gehörig instruirten Beamten vertreten lassen kann.

Die Kommissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischerseits zu stellenden Kurtschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Zivil-Kommissarius zuzuziehenden Kreissthierarzt oder sonstigen Pferdekennner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Zivilstande von dem Herzoglichen Staats-Ministerium auf Vorschlag des Kreisdirektors zu ernennenden Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Kreisdirektor vereidigt. Ihre etwaige Entschädigung erfolgt aus der Herzoglichen Staatskasse.

## §. 6.

Die Repartition auf die Kreise geschieht vom Königlich Preussischen General-Kommando unter Zustimmung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

Repartition der zu ge-  
stellenden Pferde.

Die Subrepartition auf die Vormusterungsbezirke wird von den Herzoglichen Kreisdirektionen ausgefertigt.





Sonstige Vorbereitungen  
für die Mobilmachung.

## §. 7.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben in steter Bereitschaft zu halten:

- 1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche sie für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken lassen,
- 2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und resp. an die Rittergutsbesitzer.

## Tit. II.

## Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

## §. 8.

Sobald die Herzoglichen Kreisdirectionen auf amtlichem Wege von einer durch den Allerhöchsten Bundesfeldherrn befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu versetzen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Rittergutsbesitzer des Kreises, wenn ihre Güter selbstständige Gutsbezirke bilden und nicht zu dem Verbands einer Stadt- oder Landgemeinde gehören, angewiesen, sämtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

- 1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
- 2) der Hengste, so wie der tragenden Stuten,
- 3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
- 4) der Dienstpferde der Herzoglichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Rittergutsbesitzer sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.





Die im Kreise vorhandenen Fußjäger und reitenden Jäger und andere geeignete Unterbediente sendet der Kreisdirektor nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

## §. 9.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen.

Rechte und Pflichten der  
Pferdebesitzer.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung an die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

- a. jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
- b. für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
- c. die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahmeorte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
- d. die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Zivil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militärfonds so bald als thunlich erfolgen soll.

## §. 10.

Die Vormusterungs-Kommissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Polizei- oder andere Exekutionsbeamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgeseondert aufzustellen.

Funktionen der Vormusterungs-Kommissionen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein National nach der Beilage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.





Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Kreisdirektor an dem Abnahmeort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

## §. 11.

Funktionen der Abnahme-Kommissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Zivil-Kommissarius eine beratende, der Militär-Kommissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Er ist jedoch gehalten, dem Zivil-Kommissarius in etwaigen, Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenzfällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, so daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

## §. 12.

Die von der Abnahme-Kommission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der, §. 11. bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt:

Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Zivil-Kommissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Kreisbeamten abgibt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Kolonnen des Nationals einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat. Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde, nach deren erfolgter Abnahme



zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werthsangaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

### §. 13.

Das Kontingent ist aus der Gesamtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 12. aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armeekorps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses angebracht.

Der Militair-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Statspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten der Herzoglichen Kreisdirektion, welche den Betrag demnächst von dem Eigenthümer event. im Wege der administrativen Exekution einzieht, beschafft.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Kommissar beigegebene Beschlagschmiedt zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Kreisdirektor für die erforderliche Aushilfe durch Heranziehung von Hufschmieden aus dem Zivilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahme-Kommission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die Ersatz-Pferde vorgeführt werden.

Außer dem, auf den Kreis repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Kontingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen von dem Tage der Absendung des Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponibel zu halten.





## §. 14.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militärisch gepflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 9. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militärfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehrmannschaften. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-geschäfts an den Militär-Abnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten zc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten zc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

## §. 15.

Schluß des Abnahme-geschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . . .  
geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesamttaxe von . . . . .  
Thalern, geschrieben . . . . . Thalern, zur Mobilmachung von den  
in den Nationalen benannten Eigenthümern des Kreises . . . . . für  
die Truppen des 4. Armeekorps richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt  
(Ort und Datum.)

(Die Abnahme-Kommission.)

(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Zivil-Kommissarius zur Liquidation des aus der Königlich Preussischen Staatskasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Auerkenntniß über die ihm aus der genannten Staatskasse resp. Militärfonds gebührende Taxsumme aus.

## §. 16.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vor-



musterungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an das Herzogliche Staats-Ministerium zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls aufs Schnellste aus anderen Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

#### §. 17.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu stellenden Contingents hat die Herzogl. Kreisdirection unverzüglich an das Herzogliche Staats-Ministerium über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

#### §. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Bestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maafgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdebestellung die dienlichen Mittel zur Herbeischaffung ihrer Pferde anzuwenden versäumen, haben zu gewärtigen, daß gegen sie mit den in §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 1 Juli 1864 (Nr. 31 der Anhalt. Ges.-Samml.) geordneten polizeilichen Zwangsmitteln vorgegangen werde, und werden außerdem mit einer Geldstrafe bis 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen belegt.

Deffau, den 15. April 1868.

### Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.





## Bestimmungen

### über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassierpferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, so wie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
- 5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stätig seien, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren



sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerket wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt. Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Ebenso wenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

ft oder Mobil-  
ie, so wie Reit-  
uß 2 Zoll,  
te Größe haben,  
von niedrigerem  
4 Fuß 11 Zoll  
nicht zu schwach-  
äßig schmal ge-  
heiten oder son-  
eln, als z. B.  
ufen (als Voll-  
f. w. behafteten  
Packpferden nur,  
cht von innerer  
umsatz zu beob-  
hen, mithin die  
Packpferde die  
erde eingefahren





**Eides-Formular**

für

die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszu-  
hebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staatskassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

Die Schlussformel lautet:

a. für evangelische Christen:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen!“

b. für Katholiken:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen!“

c. für Israeliten:

„So wahr mir helfe Gott der Herr, Amen!“

als tauglich



# Nationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-  
pferde aus dem . . . . ten Kreise zc.

de auszu-

Allmächtigen  
Mobilmachung  
bezahlenden  
Allerhöchsten  
Befehlungs-  
gewissenhaft,  
der Pferde-  
bill, wie ich

durch Jesum

, Amen!"





Vor- und Name des Besizers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht		Alter.  Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
		Wallach.	Stute.			Fuß.	Zoll.

Sind abgenomme  
 Hauptferde.  
 Stangenferde.  
 Vorderferde.  
 für die Vormuster  
 Blanquet lautet  
 „Sind ausgewählt“





		Sind abgenommen als:*)				Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.		
Größe.	Zuß.   Zoll.	Reitpferde.	Hackpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	I.	II.	III.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern			
							Taxator.			in Zahlen		in Worten	
								R <sub>z</sub>	R <sub>z</sub>	R <sub>z</sub>		R <sub>z</sub>	R <sub>z</sub>
													<p>1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz.</p> <p>2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>

\*) In den für die Vormusterungs-Kommissionen abgedruckten Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:“



